

30. 1. Scheingeschäft. Unterschied zwischen Cessio in securitatem und pignus nominis.¹

2. Hat der debitor cessus eine Einrede aus der zwischen dem Cedenten und dem Cessionar über die Geltendmachung des übertragenen Gläubigerrechtes getroffenen Vereinbarung?

III. Civilsenat. Urth. v. 17. September 1889 i. S. der Konkursmasse der Homburger Gewerbebank (Rf.) w. Rr. (Bekl.) Rep. III. 133/89.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat sich im Schuldscheine vom 14. März 1880 zum Empfange eines Darlehns von H. B. bekannt und H. B. hat mit anderen Forderungen auch die Forderung aus jenem Schuldscheine durch Urkunde vom 3. Januar 1883 „der Homburger Gewerbebank zur Sicherheit für ihre Forderungen aus den von ihr gewissen dritten Personen unter Bürgschaft H. B.'s gewährten Krediten cediert“. Die Homburger Gewerbebank hat vor ihrer am 1. Juli 1883 erfolgten

¹ Bgl. oben S. 45.

E. b. R. G. Entsch. in Civill. XXIV.

Auflösung ihre Aktiven der Homburger Gewerbebank übertragen. Diese ist in Konkurs gefallen, und der Konkursverwalter hat den Beklagten aus dem Schuldscheine vom 14. März 1880 in Anspruch genommen. Nach Feststellung des Berufungsgerichtes ist die Cession nicht zu dem in der Cessionsurkunde angegebenen Zwecke, sondern in der Absicht erfolgt, um H. B. vor Wechselgläubigern zu schützen und die Gewerbebank, welche zu diesem Behufe Aufwendungen für H. B. machen wollte, in den Stand zu setzen, „sich für ihre zu machenden Vorlagen aus den ihr zu dem Ende zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen“. Nachdem inzwischen alles bezahlt ist, was die Gewerbebank oder die Gewerbebank wegen Befriedigung der H. B.'schen Wechselgläubiger zu fordern hatte, hat das Berufungsgericht in der Annahme, daß die Sachlegitimation des Klägers mit der für erwiesen erachteten mündlichen Vereinbarung des Cedenten H. B. und der Gewerbebank verneint sei, unter Aufhebung des verurteilenden erstinstanzlichen Erkenntnisses die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Abgesehen davon, daß gegenüber der als echt anerkannten und die Sachlegitimation der Klägerin als unbestrittener Cessionarin der Gewerbebank ohne weiteres begründenden Urkunde die aus der mündlichen Vereinbarung des Cedenten und der Gewerbebank entnommene Verteidigung nur als Einrede aufgefaßt werden kann, so ist auch nach jener Vereinbarung die erteilte Cession jedenfalls insoweit kein Scheingeschäft, vielmehr ein durchaus ernstlich gemeintes Geschäft, als die Cessionarin durch dieselbe hat in den Stand gesetzt werden sollen, „sich für ihre zu machenden Vorlagen aus den ihr zu dem Ende zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen“. Die Feststellung des Berufungsgerichtes hebt daher die beurkundete Cession keineswegs auf, giebt derselben vielmehr nur eine vom Inhalte der Urkunde abweichende Beziehung; der Cessionarin hat nicht für die in der Urkunde genannten Credite, sondern für die ihr aus der Einlösung der Wechsel u. gegen den Cedenten erwachsenden Forderungen Sicherheit durch die cedierten Forderungen des B. gewährt werden sollen. Ist die Cession auch nur zur Sicherheit der Cessionarin erfolgt, so gewinnt sie hierdurch doch keineswegs den Charakter eines bloßen

pignus nominis, überträgt vielmehr auch bei solcher Vertragsabsicht das Gläubigerrecht auf die Cessionarin, während dem Cedenten das Recht verbleibt, von der Cessionarin nach Abtragung der gesicherten Schuld Rückcession und bei einer nach Fälligkeit der Schuld erfolgten Erhebung oder weiteren Cession den nach Abzug von Kapital, Zinsen und Kosten verbliebenen Überschuß zu fordern. Daß aber die Absicht der Beteiligten trotz der Form der Cession nur auf Begründung eines die Forderung aus dem Vermögen des Cedenten nicht ausscheidenden pignus nominis gerichtet gewesen sei, ist aus den Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht zu entnehmen. Ist demnach die Gewerbetasse bezw. die Gewerbetasse Cessionarin der eingeklagten Forderung und hat Beklagter eine Rückcession an den Cedenten nicht behauptet, so ist die Sachlegitimation der Klägerin nicht zu beanstanden. Ob die Schuld, zu deren Sicherheit die Cession erfolgte, inzwischen getilgt wurde, ist unerheblich, weil die zur Sicherheit cedierte Forderung nach Tilgung der Schuld nicht von selbst wie eine nur verpfändete Forderung, sondern allein durch Rückcession an den Cedenten zurückfällt. Auch kann Beklagter als debitor cessus nicht geltend machen, daß die Einziehung der Forderung nach Tilgung der Schuld der zwischen dem H. V. und der Gewerbetasse getroffenen Vereinbarung widerspricht. Vereinbarungen zwischen Cedenten und Cessionar über die Ausübung des übertragenen Gläubigerrechtes berühren das Schuldverhältnis selbst nicht, können daher auch nicht vom debitor cessus gegen den legitimierten Cessionar geltend gemacht werden. Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und zugleich, da die Schuld selbst unbefritten ist, in der Sache durch Zurückweisung der Berufung gegen das verurteilende landgerichtliche Urteil erkannt werden.“